

Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien	✓		
Banken und Sparkassen	✓		
Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen		X	
Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen		X	
Spiel- und Bolzplätze		X	
Bau- und Gartenbaumärkte, Sanitär-, Eisen-, Malereibedarfs-, Bodenbelags-, Baustoffgeschäfte, Einrichtungshäuser, Babyfachmärkte Autohäuser, Fahrradgeschäfte	✓		
Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben	✓		
Einrichtungen des Großhandels, Wochenmärkte	✓		
Einzelhandel für Lebensmittel, Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte	✓		
Fitnessstudios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, "Spaßbäder", Saunen und ähnliche Einrichtungen		X	
Floristen	✓		Der Zutritt darf nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insb. Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal)
Friseure		X	
Handwerker und Dienstleister	✓		
Kioske und Zeitungsverkaufsstellen	✓		
Kosmetikstudios		X	
Massagesalons		X	
Nagelstudios		X	
Physio- und Ergotherapeuten, Heilpraktiker, Fußpflege und andere therapeutische Berufsausübungen	✓		Bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.
Poststellen und Versandhandel	✓		

Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen		X	
Reinigungen und Waschsalons	✓		
Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, (Eis-)Cafés und Kantinen		X	Nur Belieferung und Außer-Haus-Verkauf, sofern die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Vgl. auch unten "Generell"
Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen		X	
Tattoo- und Piercingsstudios		X	
Tierbedarfsmärkte, Hundefriseure, Tierphysiotherapeuten			
Campingplätze	✓		Nutzung nur von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten. Gemeinschaftseinrichtungen nur bei geeigneter Vorkehrung zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, unter Vermeidung von Warteschlangen und Einhaltung des Abstands von 1,5m.
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen		X	
Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen		X	
Autokinos	✓		Wenn Hygienevorschriften eingehalten werden
Sportbetrieb und alle Zusammenkünfte in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen		X	
Tankstellen			
Buchhandlungen	✓		
Handelseinrichtungen unter 800m <sup>2</sup> ; auch über 800m <sup>2</sup> bei gemischtem Sortiment, wenn dieses den anderen erlaubten Waren entspricht (vgl. Real-Markt)	✓		
Einkaufszentren, "Shopping Malls", Factory Outlets	✓		Nur ausdrücklich erlaubte Ladenlokale (§ 5 Handel; § 7 Handwerk und Dienstleistungen, Heilberufe; § 9 Gastro - Verzehr in dem Einkaufszentrum ist untersagt), Allgemeinflächen und Sanitärbereiche nur unter Einhaltung der Hygienevorgaben
Grillen / Picknicken		X	

Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
<p><b>Generell:</b></p> <p>Der Zutritt darf nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spuckschutz an allen Theken-/Kassenbereichen (Plexiglaswand);</li> <li>2. Aushängen von Hinweisen zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen (RKI) in Plakatform am Eingang;</li> <li>3. Bodenmarkierungen im Theken-/Kassenbereich mit Abständen von min. 1,5m;</li> <li>4. Warteschlangen sind zu verhindern, wenn dies nicht gänzlich möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass 1,5m Abstand zwischen den Kunden eingehalten wird;</li> <li>5. Angabe der gleichzeitig maximal zulässigen Kunden im Ladenlokal im Eingangsbereich (Faktor: 1 Person/10m<sup>2</sup> vorhandene Verkaufsfläche gem. Einzelhandelserlass NRW, soweit nicht durch Besonderheiten im Einzelfall weitere Einschränkungen notwendig sind (Empfehlung: z.B. Bekleidungsgeschäfte max. doppelte Menge an Kunden wie vorhandene Umkleidekabinen));</li> <li>6. Regelmäßige Desinfektion/Reinigung von Flächen, die typischerweise von Kunden berührt werden;</li> <li>7. Zutrittssteuerung (z.B. Pflicht zur Nutzung von Einkaufswagen und Begrenzung dieser auf die zulässige Anzahl an gleichzeitigen Kunden; es wird der Einsatz eines Ordners im Eingangsbereich dringend empfohlen);</li> <li>8. Kontakt zu Kunden ist so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden;</li> <li>9. Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und im Umkreis von 50m um die Verkaufsstelle.</li> </ol>			